

GESETZENTWURF

der Regierung des Saarlandes

betr.: Gesetz zur Datenübermittlung durch berufsständische Versorgungseinrichtungen

A. Problem und Ziel

Mit dem Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften (Gerichtsvollziehererschutzgesetz – GvSchuG) vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) wurde die Befugnis der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, Drittauskünfte zu erheben, erweitert. Nach den Neufassungen des § 755 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und des § 802I Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ZPO kann der Gerichtsvollzieher zukünftig auch den Wohnort sowie die Bezeichnung und die Anschrift des Arbeitgebers des Schuldners bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erheben. Mit der neuen Bestimmung des § 98 Absatz 1a InsO erhält zudem künftig das Insolvenzgericht die Möglichkeit, Drittauskünfte auf Grundlage der Neufassung des § 802I Absatz 1 Satz 1 ZPO einzuholen. Die Neufassung des § 755 Absatz 2 Satz 1 und des § 802I Absatz 1 ZPO treten zum 1. Januar 2022, die Regelung des § 98 Absatz 1a InsO zum 1. November 2022 in Kraft. Die neuen Befugnisse der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowie des Insolvenzgerichtes zur Datenerhebung umfassen jedoch nicht automatisch die korrespondierende Befugnis zur Datenübermittlung durch die berufsständischen Versorgungseinrichtungen. Nach der sogenannten „Doppeltür“-Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 130, 151) bedarf es sowohl für den Datenabruf durch die auskunftersuchende Stelle als auch für die Datenübermittlung durch die auskunftserteilende Stelle einer eigenen Rechtsgrundlage. Der Bund hat seine Gesetzgebungskompetenz betreffend die Regelung der Datenübermittlungsbefugnis der auskunftserteilenden Stelle in Bezug auf landesrechtlich geregelte berufsständische Versorgungswerke verneint. Insoweit sind korrespondierende Regelungen auf Landesebene erforderlich, um sicherzustellen, dass die Ersuchen der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowie des Insolvenzgerichts nicht ins Leere gehen.

Ausgegeben: 12.01.2022

B. Lösung

In den landesgesetzlichen Bestimmungen über die berufsständischen Versorgungswerke im Saarland sind dem bundesgesetzlich statuierten Auskunftsrecht der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowie des Insolvenzgerichts korrespondierende gesetzliche Auskunftsbefugnisse der Versorgungswerke einzufügen.

Durch saarländisches Landesgesetz regelungsbedürftig sind indes lediglich die Auskunftsbefugnisse derjenigen Versorgungswerke, die im Saarland auf der Grundlage saarländischen Landesrechts errichtet sind. Soweit eine berufsständische Versorgung bei einigen freien Berufen dadurch erfolgt, dass saarländische Berufsträger einem Versorgungswerk, das in einem anderen Bundesland eingerichtet ist, angehören, hat eine Regelung im Landesrecht dieses Bundeslandes zu erfolgen.

Im Rahmen einer Abstimmung unter den Landesjustizverwaltungen, die eine einheitliche landesrechtliche Ermächtigungsgrundlage für die Beantwortung der an die berufsständischen Versorgungseinrichtungen gerichteten Anfragen der Gerichtsvollzieher und Gerichtsvollzieherinnen sowie des Insolvenzgerichts anstreben, hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz einen Formulierungsvorschlag unterbreitet, der voraussichtlich auch in den übrigen Bundesländern – soweit dort noch keine Regelungen vorhanden sind – Umsetzung finden dürfte. Dieser soll nunmehr in den hiesigen Fachgesetzen umgesetzt werden, um den im Saarland errichteten Versorgungswerken die Datenübermittlungsbefugnis im Falle eines auf einer gesetzlichen Grundlage beruhenden Auskunftersuchens der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowie des Insolvenzgerichts zu verschaffen und zugleich eine möglichst einheitliche Umsetzung in den Bundesländern zu gewährleisten.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

2. Vollzugaufwand

Keiner.

E. Sonstige Kosten

Der Wirtschaft entstehen keine Kosten.

Den Versorgungswerken entstehen allenfalls geringfügige Kosten durch die Beantwortung entsprechender Auskunftersuchen von Gerichtsvollziehern oder Insolvenzgerichten. Da diese indes aus einem bestehenden Datenbestand beantwortet werden können und im Übrigen mit einem überschaubaren Fallaufkommen zu rechnen ist, werden sich die zu erwartenden Kosten im geringfügigen Bereich bewegen. Im Übrigen folgt eine etwaige Kostenbelastung bereits aus den bundesgesetzlich vorgegebenen Auskunftsrechten und ist insofern unausweichlich.

F. Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung

Keine.

G. Federführende Zuständigkeit

Ministerium der Justiz.

G e s e t z**zur Datenübermittlung durch berufsständische Versorgungseinrichtungen****Vom**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1**Änderung des Gesetzes über das Versorgungswerk der Saarländischen Notarkammer**

Nach § 7 des Gesetzes über das Versorgungswerk der Saarländischen Notarkammer vom 5. Juni 1991 (Amtsbl. I S. 866, 1992 S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 19. November 2008 (Amtsbl. I S. 1930), wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a**Datenübermittlung durch das Versorgungswerk**

Verlangt eine öffentliche Stelle aufgrund gesetzlicher Befugnis von dem Versorgungswerk Auskunft über

1. die derzeitige Anschrift,
2. den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort oder
3. den Namen und die Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift des derzeitigen Arbeitgebers

eines Mitglieds des Versorgungswerks, so übermittelt das Versorgungswerk diese Daten an die betreffende Behörde oder das Vollstreckungsorgan. Das Versorgungswerk verweigert die Auskunft, wenn es Grund zu der Annahme hat, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person unangemessen beeinträchtigt werden. Die öffentliche Stelle hat in Ihrem Ersuchen um Auskunft zu bestätigen, dass die Voraussetzungen ihrer gesetzlichen Befugnis vorliegen. “

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Rechtsanwaltsversorgung im Saarland

Nach § 8 des Gesetzes über die Rechtsanwaltsversorgung im Saarland vom 14. Juli 2004 (Amtsbl. I S. 1846), zuletzt geändert durch Artikel 50 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Datenübermittlung durch das Versorgungswerk

Verlangt eine öffentliche Stelle aufgrund gesetzlicher Befugnis von dem Versorgungswerk Auskunft über

1. die derzeitige Anschrift,
2. den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort oder
3. den Namen und die Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift des derzeitigen Arbeitgebers

eines Mitglieds des Versorgungswerks, so übermittelt das Versorgungswerk diese Daten an die betreffende Behörde oder das Vollstreckungsorgan. Das Versorgungswerk verweigert die Auskunft, wenn es Grund zu der Annahme hat, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person unangemessen beeinträchtigt werden. Die öffentliche Stelle hat in Ihrem Ersuchen um Auskunft zu bestätigen, dass die Voraussetzungen ihrer gesetzlichen Befugnis vorliegen.“

Artikel 3

Änderung des Saarländischen Heilberufekammergesetzes (SHKG)

Nach § 6 des Saarländischen Heilberufekammergesetzes (SHKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2018 (Amtsbl. I S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 120 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Datenübermittlung durch das Versorgungswerk der Ärztekammer des Saarlandes

Verlangt eine öffentliche Stelle aufgrund gesetzlicher Befugnis von dem Versorgungswerk Auskunft über

1. die derzeitige Anschrift,

2. den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort oder

3. den Namen und die Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift des derzeitigen Arbeitgebers

eines Mitglieds des Versorgungswerks, so übermittelt das Versorgungswerk diese Daten an die betreffende Behörde oder das Vollstreckungsorgan. Das Versorgungswerk verweigert die Auskunft, wenn es Grund zu der Annahme hat, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person unangemessen beeinträchtigt werden. Die öffentliche Stelle hat in Ihrem Ersuchen um Auskunft zu bestätigen, dass die Voraussetzungen ihrer gesetzlichen Befugnis vorliegen.“

Artikel 4
Änderung des Gesetzes zur Errichtung des Versorgungswerks
der Steuerberater/Steuerberaterinnen und Wirtschaftsprü-
fer/Wirtschaftsprüferinnen im Saarland
(StB/WPVG)

Nach § 13 des Gesetzes zur Errichtung des Versorgungswerks der Steuerberater/Steuerberaterinnen und Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüferinnen im Saarland (StB/WPVG) vom 26. September 2001 (Amtsbl. I S. 2115), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Januar 2020 (Amtsbl. I S. 265), wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

Datenübermittlung durch das Versorgungswerk

Verlangt eine öffentliche Stelle aufgrund gesetzlicher Befugnis von dem Versorgungswerk Auskunft über

1. die derzeitige Anschrift,

2. den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort oder

3. den Namen und die Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift des derzeitigen Arbeitgebers

eines Mitglieds des Versorgungswerks, so übermittelt das Versorgungswerk diese Daten an die betreffende Behörde oder das Vollstreckungsorgan. Das Versorgungswerk verweigert die Auskunft, wenn es Grund zu der Annahme hat, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person unangemessen beeinträchtigt werden. Die öffentliche Stelle hat in Ihrem Ersuchen um

Auskunft zu bestätigen, dass die Voraussetzungen ihrer gesetzlichen Befugnis vorliegen.“

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

B e g r ü n d u n g :

A. Allgemeines

Mit dem Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften (Gerichtsvollziehererschutzgesetz – GvSchuG) vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) wurde die Befugnis der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, Drittauskünfte zu erheben, erweitert. Nach den Neufassungen des § 755 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und des § 802l Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ZPO kann der Gerichtsvollzieher zukünftig auch den Wohnort sowie die Bezeichnung und die Anschrift des Arbeitgebers des Schuldners bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erheben. Mit der neuen Bestimmung des § 98 Absatz 1a InsO erhält zudem künftig das Insolvenzgericht die Möglichkeit, Drittauskünfte auf Grundlage der Neufassung des § 802l Absatz 1 Satz 1 ZPO einzuholen. Die Neufassung des § 755 Absatz 2 Satz 1 und des § 802l Absatz 1 ZPO treten zum 1. Januar 2022, die Regelung des § 98 Absatz 1a InsO zum 1. November 2022 in Kraft. Die neuen Befugnisse der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowie des Insolvenzgerichtes zur Datenerhebung umfassen jedoch nicht automatisch die korrespondierende Befugnis zur Datenübermittlung durch die berufsständischen Versorgungseinrichtungen. Nach der sogenannten „Doppeltür“-Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 130, 151) bedarf es sowohl für den Datenabruf durch die auskunftersuchende Stelle als auch für die Datenübermittlung durch die auskunftserteilende Stelle einer eigenen Rechtsgrundlage. Der Bund hat seine Gesetzgebungskompetenz betreffend die Regelung der Datenübermittlungsbefugnis der auskunftserteilenden Stelle in Bezug auf landesrechtlich geregelte berufsständische Versorgungswerke verneint. Insoweit sind korrespondierende Regelungen auf Landesebene erforderlich, um sicherzustellen, dass die Ersuchen der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowie des Insolvenzgerichtes nicht ins Leere gehen.

In den landesgesetzlichen Bestimmungen über die berufsständischen Versorgungswerke im Saarland sind dem bundesgesetzlich statuierten Auskunftsrecht der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowie des Insolvenzgerichtes korrespondierende gesetzliche Auskunftsbeugnisse der Versorgungswerke einzufragen.

Durch saarländisches Landesgesetz regelungsbedürftig sind indes lediglich die Auskunftsbeugnisse derjenigen Versorgungswerke, die im Saarland auf der

Grundlage saarländischen Landesrechts errichtet sind. Soweit eine berufsständische Versorgung bei einigen freien Berufen dadurch erfolgt, dass saarländische Berufsträger einem Versorgungswerk, das in einem anderen Bundesland eingerichtet ist, angehören, hat eine Regelung im Landesrecht dieses Bundeslandes zu erfolgen.

Im Rahmen einer Abstimmung unter den Landesjustizverwaltungen, die eine einheitliche landesrechtliche Ermächtigungsgrundlage für die Beantwortung der an die berufsständischen Versorgungseinrichtungen gerichteten Anfragen der Gerichtsvollzieher und Gerichtsvollzieherinnen sowie des Insolvenzgerichts anstreben, hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz einen Formulierungsvorschlag unterbreitet, der voraussichtlich auch in den übrigen Bundesländern – soweit dort noch keine Regelungen vorhanden sind – Umsetzung finden dürfte. Dieser soll nunmehr in den hiesigen Fachgesetzen umgesetzt werden, um den im Saarland errichteten Versorgungswerken die Datenübermittlungsbefugnis im Falle eines auf einer gesetzlichen Grundlage beruhenden Auskunftersuchens der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowie des Insolvenzgerichts zu verschaffen und zugleich eine möglichst einheitliche Umsetzung in den Bundesländern zu gewährleisten.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1 bis 4

Im Saarland sind folgende berufsständische Versorgungseinrichtungen errichtet, für die die erforderliche Datenübermittlungsbefugnis zu schaffen ist: Das Versorgungswerk der Saarländischen Notarkammer (vgl. Gesetz über das Versorgungswerk der Saarländischen Notarkammer vom 5. Juni 1991), das Versorgungswerk der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes (vgl. Gesetz über die Rechtsanwaltsversorgung im Saarland vom 14. Juli 2004), das Versorgungswerk der Ärztekammer des Saarlandes (vgl. Saarländisches Heilberufekammergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2018 (SHKG)) sowie das Versorgungswerk der Steuerberater/Steuerberaterinnen und Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüferinnen im Saarland (vgl. Gesetz zur Errichtung des Versorgungswerks der Steuerberater/Steuerberaterinnen und Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüferinnen im Saarland vom 26. September 2001 (StB/WPVG)). Durch gleichlautende Änderungen in den jeweiligen Fachgesetzen der Versorgungswerke wird die Befugnis dieser berufsständischen Versorgungseinrichtungen zu der entsprechenden Datenübermittlung konstituiert.

Zu Artikel 5

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.